

Mustertext 1: Überschreitung der Beihilfesätze Privaten Therapiepreise

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie schreiben, dass eine volle Erstattung meiner Heilmittelkosten nicht /in Zukunft nicht möglich sei, weil die beihilfefähigen Höchstsätze überschritten seien.

Nach Rücksprache mit meinem Anwalt habe ich auch bei Überschreiten der beihilfefähigen Höchstsätze einen Erstattungsanspruch. Der von Ihnen mit mir abgeschlossene Tarif enthält keinen Hinweis auf eine Begrenzung der Heilmittel. Die beihilfefähigen Höchstsätze sind laut Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren vom 7.2. 2004 im Bereich der Heilmittel nicht kostendeckend und können daher auch nicht maßgeblich für die Erstattungshöhe sein. Bis zum Bundesgerichtshof (BGH) folgen die Gerichte meinen obigen Ausführungen. Insofern sollten wir uns eine gerichtliche Klärung des Sachverhaltes ersparen.

Mit freundlichem Gruß....

Mustertext 2: nicht übliche Preise

Sie schreiben, dass eine volle Erstattung meiner Heilmittelkosten nicht/in Zukunft nicht möglich sei, weil die Aufwendungen für Heilmittel lediglich zu den in Deutschland üblichen Preisen von Ihnen übernommen werden.

Ihrem Vorgehen widerspreche ich hiermit ausdrücklich und fordere Sie auf, die tariflich vorgesehene Erstattung in voller Höhe zu überweisen.

Die Frage der üblichen Preise gem. §612 BGB ist die Frage nach den ortsüblichen Preisen. Sollte Ihnen ein aktuelles Gutachten zu den ortsüblichen Preisen vorliegen, bitte ich um Übersendung, andernfalls erwarte ich die volle Erstattung.

Der Hinweis auf Ihr Verzeichnis der erstattungsfähigen Heilmittel ist weder Bestandteil meines Versicherungstarifs und damit irrelevant, noch ist zu erkennen, auf welche Art, Umfang und Qualität der Heilmittel Sie sich in der Liste berufen. Damit läuft auch Ihr Versuch, die Höhe meiner Heilmittelausgaben einseitig zu begrenzen, in Leere.

Bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH,AZ: IV ZR 278/01) folgen die Gerichte meinen obigen Ausführungen. Insofern sollten wir uns eine gerichtliche Auseinandersetzung sparen.

Mit freundlichen Grüßen...

Mustertext 3: tarifliche Beschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie schreiben, dass eine volle Erstattung meiner Heilmittelkosten in Zukunft nicht möglich sei, weil dem tariflichen Beschränkungen entgegenstünden.

Die tarifliche Beschränkung ist dem Tarif aber in keiner Weise zu entnehmen. Ganz im Gegenteil versichern sie in zahlreichen Werbeschreiben immer wieder, dass ich als Privatpatient eine besondere Behandlung erhalten würde und nur die besten Spezialisten für mich da wären. Leider lassen sich die „Top-Behandler“ in Deutschland nicht mit von Ihnen willkürlich und einseitig festgelegten „tariflichen Höchstpreisen“ abspeisen. Daher fordere ich Sie auf, auch in Zukunft meine Kosten vollständig zu erstatten.

Der Bundesgerichtshof hat 2003 entschieden, dass eine pauschale Honorarbeschränkung auf eine aus Sicht der PKV angemessene Höhe nicht zulässig ist (BGH, AZ: IV ZR 278/01)

Mit freundlichen Grüßen,

06.11.2017

Ein Gericht entschied: **Private Krankenversicherungen müssen vollständige Kosten für physiotherapeutische Behandlungen übernehmen.**

In diesem Zusammenhang entschied das Amtsgericht München am 28.6.2017 durch ein Urteil (Az. 158 C 513/17), dass ein vollständiger Anspruch auf Erstattung physiotherapeutischer Behandlungen durch die private Krankenversicherung besteht. Begrenzungen nach Beihilfesatz oder GOA (Gebührenordnung für Ärzte) spielen keine Rolle.

Fälle wie diese wurden mehrfach gerichtlich diskutiert, die aktuelle Entscheidung stärkt erneut die Rechte der Patienten.

Häufig argumentieren die Krankenkassen mit dem Begriff der Ortsüblichkeit.

Die Begrenzung der Ortsüblichkeiten müssen von den Privaten Krankenkassen bewiesen werden.

Die Versicherung muss beweisen, dass die Preise nicht in einem Missverhältnis stehen.

§192 Abs.2 VVG